

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs»; Rechtsgültigkeit**

2025/524

vom 14. April 2026

#### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» als rechtsungültig zu erklären. Der Antrag stützt sich auf ein Gutachten des Rechtsdiensts von Landrat und Regierungsrat. Die Initiative verlangt eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes mit dem Ziel, den Doppelverdienerabzug für Ehepaare abhängig vom gemeinsamen Arbeitspensum zu erhöhen: Wird mehr gearbeitet, erhöht sich der Abzug.

Der Rechtsdienst kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Initiative rechtsungültig ist. Er hält fest, dass die vorgeschlagene Regelung dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht, da nicht das Einkommen, sondern das Arbeitspensum massgebend sein soll. Dies führe zu Ungleichbehandlungen bei gleichem Einkommen. Rein sozialpolitisch motivierte Abzüge, die nicht im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes aufgeführt sind, würden zudem gegen das Bundesrecht verstossen.

Ausserdem könne die vorgesehene Staffelung der Abzüge zu einem unzulässigen degressiven Tarif führen, schreibt der Rechtsdienst weiter. Ein Steuersystem, bei dem man auf höheres Einkommen partiell weniger Steuern zahlt als auf niedrigeres, sei verfassungswidrig. Der Rechtsdienst führt aus, dass auch dem Grundsatz der Vereinfachung des Steuersystems, wie dies in der Kantonsverfassung in § 133a Abs. 1 festgehalten ist, mit der Initiative nicht nachgelebt werde. Durch die Initiative müssten drei neue Quellensteuertarife geschaffen werden (je nach Arbeitspensum des Zweitverdieners). Ganz allgemein sei, so der Rechtsdienst weiter, eine solche Regelung bei berufsbedingt schwankendem Arbeitspensum kaum vollzugstauglich und vereinfachend.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 27. November 2025 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage in ihren Sitzungen am 15. Dezember 2025, 19. Januar 2026 und am 16. März 2026 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer. Finanzdirektor Anton Lauber nahm an den Beratungen vom 15. Dezember 2025 und 19. Januar 2026 teil. Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, war bei den Beratungen am 19. Januar 2026 und am 16. März anwesend. An der Beratung am 15. Dezember 2025 nahm auch Miriam Bucher, Generalsekretärin FKD, teil. Die Kommission hat als Vertretung des Initiativkomitees Michael Köhn, stv. Direktor der Wirtschaftskammer Baselland, und Goran Seferovic, Rechtsvertretung Initiativkomitee, angehört. Noah Birkhäuser und René Bolliger, Leiter bzw. stv. Leiter des Rechtsdiensts, haben die juristischen Argumente erläutert, die dem Antrag auf Ungültigerklärung zu Grunde liegen.

## 2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

## 2.3. Detailberatung

Die Kommission hat eine fundierte Diskussion zur Rechtsgültigkeit der vorliegenden Initiative geführt. Dabei war sich die Kommission nicht einig: Sie entschied sich letztlich mit einer knappen Mehrheit, dem Landrat zu beantragen, die Initiative als rechtsgültig zu beurteilen. Das wichtigste Argument dabei war, dass die Initiative für die Mehrheit der Kommission nicht als offensichtlich rechtswidrig gemäss § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte zu taxieren sei. Mehrere Kommissionsmitglieder betonten den Grundsatz *in dubio pro populo*: Wenn Zweifel an der Rechtswidrigkeit bestünden und Rechtsfachleute unterschiedliche Positionen verträten, solle die Volksinitiative dem Volk vorgelegt werden. Laut einem Kommissionsmitglied stelle sich die Frage, ob der Landrat dem Volk mit einem Rechtsungültigkeitsentscheid nicht einen Entscheid vorenthalte. Demgegenüber wurde von anderen Kommissionsmitgliedern eingewendet, dass es dem Volk gegenüber nicht korrekt sei, eine Abstimmung über eine Vorlage durchzuführen, die das Bundesgericht aller Voraussicht nach verbieten würde, dies weil ein vergleichbarer Sachverhalt bereits höchstrichterlich beurteilt<sup>1</sup> worden sei.

Die Vertreter des Rechtsdiensts legten der Kommission dar, dass die Initiative zu einer Ungleichbehandlung führe, weil das Arbeitspensum der Ehepartner den Ausschlag gebe, ob jemand einen höheren oder tieferen Abzug geltend machen könne. Dazu zeigte der Rechtsdienst ein Beispiel auf, bei dem ein Ehepaar mit einem 155 %-Arbeitspensum rund CHF 7'000 weniger Abzüge geltend machen könne als ein Ehepaar mit 161 %-Arbeitspensum, obwohl beide CHF 150'000 verdienen würden. Das sei offensichtlich bundesrechtswidrig, weil jedes Familienmodell gleich gewichtet werden müsse. Der Vertreter des Regierungsrats erklärte, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die Steuergerechtigkeit massgebend sei und nicht ein Prozentsatz an Tätigkeit, den man gemeinsam ausübe.

Die Vertreter des Initiativkomitees argumentieren hingegen, dass eine Durchbrechung des Rechtsgleichheits- und Leistungsfähigkeitsprinzips durch entsprechende Abzüge zulässig sei, sofern sie auf einem gesetzlich oder verfassungsrechtlich klar bestimmten öffentlichen Interesse beruhe; ein solches sei mit Blick auf § 121 Abs. 1 der Kantonsverfassung gegeben, welche insbesondere die Förderung der Vollbeschäftigung vorsieht. Vor diesem Hintergrund erscheine die in der Initiative vorgesehene Begünstigung von Doppelverdiener-Ehepaaren, die durch hohe Erwerbstätigkeit zur Vollbeschäftigung beitragen und zugleich erhöhte einkommensbedingte Aufwendungen tragen, als sachlich begründet, weshalb keine offensichtliche Rechtswidrigkeit erkennbar sei.

Die Kommission liess sich genauer informieren, ob die Initiative mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vereinbar ist. Der Rechtsdienst erklärte, dass der Initiativtext mit dem Steuerharmonisierungsgesetz kaum vereinbar sei, die Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit jedoch in diesem Punkt fraglich sei. Er führte weiter aus, dass der Doppelverdienerabzug zur Abmilderung der sogenannten Heiratsstrafe diene. Sobald beide Ehepartner arbeiten und ein steuerbares Einkommen erzielen würden, könne man einen Abzug machen. Hingegen sehe das Steuerharmonisierungsgesetz nicht vor, dass man via Steuergesetz Einfluss nehmen könne auf die Lebensgestaltung. Der Vertreter des Regierungsrats ergänzte, dass das Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend regle, wofür ein Abzug gemacht werden kann; und dass neue Abzüge mit den anderen Kantonen abgesprochen werden müssten.

Die Kommission diskutierte ausgiebig, ob die Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit der Initiative gegeben sei. Ein Kommissionsmitglied argumentierte, dass in der Kantonsverfassung in § 133

---

<sup>1</sup> In einem Entscheid hat das Bundesgericht am 1. Juni 2007 die degressiven Einkommens- und Vermögenssteuertarife des Kantons Obwalden aufgehoben, weil sie gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen ([BGE 133 I 206](#)).

stehe, dass die individuelle Erhaltung des Leistungswillens erhalten bleiben soll und dass dies für die Rechtsgültigkeit der Initiative spreche. Ein anderes Kommissionsmitglied wollte hingegen wissen, ob bei Annahme der Initiative zwingend degressive Steuereffekte entstünden und wie dem begegnet werden könnte. In der Kommission wurde festgehalten, dass eine allfällige Degression durch komplementäre tarifarische Massnahmen aufgefangen werden müsste – ein Kommissionsmitglied war der Meinung, dass die Progression für einen Teil der Bevölkerung bei der Annahme der Initiative stark erhöht werden müsste. Einige Stimmen monierten, dass es grundsätzlich problematisch sei, dem Volk eine Wahlmöglichkeit zu suggerieren, die faktisch nicht bestehe. In der Folge wurde eine generelle Diskussion über die Rolle der Kommission im Prozess der Rechtsgültigkeit-Entscheidung geführt.

Diskutiert wurde in der Kommission auch, welchen Einfluss die nationale Volksabstimmung über die Individualbesteuerung vom 8. März 2026 auf die Initiative hat. Ein Kommissionsmitglied fragte, ob die Initiative mit der Annahme der Individualbesteuerung nicht obsolet würde. Der Vertreter des Regierungsrats erklärte dazu, dass alle Tarife und Abzüge mit der Individualbesteuerung neu zu definieren seien und dass es deshalb noch offen sei, wie das umgesetzt werden könne. Die Vertreter des Initiativkomitees argumentierten, dass die Annahme der Individualbesteuerung grundsätzlich nichts an der Forderung der Initiative ändere – insbesondere, weil mit der sogenannten Fairness-Initiative eine weitere Volksabstimmung anstehe und die Individualbesteuerung wohl frühestens 2032 eingeführt werden würde.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7:6 Stimmen, die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» als rechtsgültig zu erklären.

14.04.2026 / tvr

### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Dominique Erhart, Präsident